

Anmerkung zu LG München, Urt. v. 22.3.2013 – 21 S 28809/11 - Keine Speicherung auf Zuruf

-- erschienen in **Multimedia und Recht (MMR)** Heft 6/2013, S. 397 ff. --

Anmerkung

Dr. Reto Mantz, Frankfurt/M.

Die vorliegende Entscheidung ist ein anschauliches Beispiel für die Anwendung von Beweislast und sekundärer Darlegungslast in Fällen der Störerhaftung bei Filesharing über einen Internetanschluss. Denn dem *LG* lagen zwei vollständig konträre Parteivorträge vor. Auf der einen Seite berief sich die Klägerin darauf, dass vom Internetanschluss der Beklagten aus eine Rechtsverletzung begangen worden sei. Auf der anderen Seite brachte die Beklagte vor, dass sie zum Zeitpunkt der behaupteten Rechtsverletzung weder einen Computer noch überhaupt ein internetfähiges Gerät besessen oder betrieben habe. Sie habe insbesondere auch keinen WLAN-Router in Betrieb gehabt, über den Dritte den Internetanschluss der Beklagten hätten nutzen können, sondern lediglich einen DSL-Splitter (im Einzelnen s. Tatbestand des Urteils der Vorinstanz AG München MMR 2012, 200).

1. Schließt man gedanklich den Fall aus, dass die von der Klägerin vorgetragene Auskunft in Bezug auf die IP-Adresse der Beklagten falsch sein könnte (auf die Probleme der Beweisführung mit IP-Adressen soll hier nicht eingegangen werden, s. dazu *Dietrich*, NJW 2006, 809; *Morgenstern*, CR 2011, 203; *Grosskopf*, CR 2007, 122, 123; *Gietl/Mantz*, CR 2008, 810, 814 ff.), lässt sich unschwer erkennen, dass sich die jeweiligen Angaben der Parteien nicht miteinander in Einklang bringen lassen: Wenn die Beklagte kein internetfähiges Gerät hatte, kann von ihrem Internetanschluss aus keine Rechtsverletzung begangen worden sein – wenn eine Rechtsverletzung vom Internetanschluss der Beklagten aus begangen wurde, muss am Anschluss der Beklagten ein internetfähiges Gerät (z.B. einen WLAN-Router) in Betrieb gewesen sein.

2. Die richterliche Entscheidung eines solchen Dilemmas erfolgt über die Anwendung der Regeln zur Beweislast. Die Beweislast für alle Anspruchsvoraussetzungen trägt grundsätzlich der Anspruchsteller, also hier die Klägerin. Der BGH nimmt allerdings – ausgehend u.a. vom OLG Köln (OLG Köln MMR 2010, 44) – an, dass in Fällen der öffentlichen Zugänglichmachung eines urheberrechtlich geschützte Werks eine tatsächliche Vermutung dafür spreche, dass die rechtsverletzende Handlung vom Inhaber des Anschlusses ausging. Auf dieser Grundlage legt der *BGH* dem Anschlussinhaber eine sekundäre Darlegungslast auf (BGH MMR 2010, 565 – Sommer unseres Lebens m. Anm. *Mantz*). Die Entscheidung des *BGH* ist von der Rechtsprechung aufgegriffen und nachfolgend in vielen Einzelfällen mit Leben gefüllt worden (Nachweise bei *Solmecke/Rüther/Herkens*, MMR 2013, 217, 219). Im Ergebnis muss daher der Kläger zunächst beweisen, dass vom Internetanschluss des jeweiligen Beklagten eine Rechtsverletzung begangen worden ist. Der Beklagte muss daraufhin in Erfüllung seiner sekundären Darlegungslast Umstände darlegen, die geeignet sind, die zuvor aufgestellte Vermutung ernsthaft in Zweifel zu ziehen. Der Beklagte muss daher entsprechend substantiiert darlegen, dass die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass ein Dritter den Internetanschluss genutzt hat, beispielsweise durch den Vortrag, dass ein WLAN gemeinsam genutzt wird, oder der Internetanschluss anderen Familienangehörigen zur Verfügung steht (BGH MMR 2010, 565 – Sommer unseres Lebens; BGH, Urt. v. 15.11.2012 – I ZR 74/12 - Morpheus; OLG Frankfurt, Beschl. v. 22.3.2013 – 11 W 8/13; OLG Köln MMR 2012,

549; OLG Köln MMR 2010, 281 m. Anm. *Solmecke/Kalberg*). Entsprechender Vortrag schließt eine Vermutung der Täter- oder Teilnehmerschaft des Anschlussinhabers aus. Um weiter auch einer Haftung als Störer zu entgegen, muss der Beklagte darüber hinausgehend darlegen, dass er seinen Prüfungs- und Überwachungspflichten nachgekommen ist, bei WLANs insbesondere, dass er eine Verschlüsselung zur Sicherung des WLANs eingerichtet hat (BGH MMR 2010, 565 – Sommer unseres Lebens; LG Frankfurt MMR 2011, 401 m. Anm. *Mantz*), bei minderjährigen Kindern beispielsweise, dass entsprechende Hinweise erteilt wurden (BGH, Urt. v. 15.11.2012 – I ZR 74/12 - Morpheus). Trägt der Beklagte insofern ausreichend vor, ist der Kläger wiederum voll beweispflichtig für die Tatsache, dass der Beklagte die behauptete Rechtsverletzung begangen hat bzw. seinen Prüfungs- und Überwachungspflichten nicht nachgekommen ist (vgl. OLG Frankfurt, Beschl. v. 22.3.2013 – 11 W 8/13). Dies ist in der Regel nicht möglich, da die internen Umstände beim angeblichen Täter bzw. Störer durch den Rechteinhaber nicht eingesehen werden können, was letztlich auch der pragmatische Grund für die vom *BGH* geleistete erhebliche Hilfestellung in Form der sekundären Darlegungslast ist. Folge ist die Klageabweisung. Kommt der Beklagte hingegen seiner sekundären Darlegungslast nicht hinreichend nach, endet der Rechtsstreit üblicherweise mit einer Klagestattgabe.

3. Im vorliegenden Fall ist die Beklagte ihrer sekundären Darlegungslast in vollem Umfang nachgekommen, indem sie dargelegt hat, dass über ihren Anschluss eine Rechtsverletzung mangels internetfähigen Geräten nicht stattgefunden haben kann. Es lag also an der Klägerin, den Vollbeweis zu führen. Dies war ihr allerdings nicht möglich, weshalb sie es nicht einmal versucht hat. Das *LG* wies daher folgerichtig die Klage ab.

4. Anders hatte den Fall noch das *AG* beurteilt. Es war davon ausgegangen, dass es für die Erfüllung der sekundären Darlegungslast erforderlich sei, „dass die Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufes für das Gericht feststeht.“ Dies käme jedoch einem Vollbeweis eines alternativen Geschehensablaufes gleich. Eine solche hohe Anforderung hatte der *BGH* jedoch gerade nicht verlangt. Sie würde im Übrigen auch der prozessualen Risikoverteilung zuwider laufen. Mit begrüßenswerter Klarheit hat das *LG* daher den Ansatz des *AG* als „überspannte Betrachtungsweise“ abgelehnt. Vielmehr hat das *LG* festgestellt, dass aus der sekundären Darlegungslast keine Verpflichtung resultiert, die über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast nach § 138 ZPO hinausgeht. Es ist daher insbesondere nicht erforderlich, dass der Betroffene dem Kläger die für seinen Prozess Erfolg benötigten Informationen verschafft, z.B. indem er den tatsächlichen Täter ermittelt oder auch nur benennt, oder indem er sich selbst belastet (vgl. dazu auch LG Frankfurt MMR 2013, 56 m. Anm. *Mantz*).

5. Erfreulich ist darüber hinaus, dass das *LG* auch deutlich dazu Stellung bezogen hat, dass der Betrieb eines Internetanschlusses keine Gefährdungshaftung auslöst. Teilweise wurde nämlich bereits das Anmelden bzw. der Betrieb eines Internetanschlusses als (quasi haftungsbegründende) Eröffnung einer Gefahrenquelle angesehen (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 27.12.2007 – I-20 W 157/07, BeckRS 2008, 02287; LG Düsseldorf MMR 2009, 780 m. Anm. *Solmecke/Müller*; LG Düsseldorf NJOZ 2010, 680; krit. dazu *Breyer*, NJOZ 2010, 1085; *Garcia*, Telepolis v. 19.4.2010, <http://www.heise.de/tp/artikel/32/32466/1.html>; *Mantz*, JurPC 2010, 95). Eine solche Gefährdungshaftung kann allerdings nach richtiger Auffassung des *LG* nur aufgrund einer gesetzlichen Grundlage bestehen. Die Grundsätze der Störerhaftung stellen gerade keinen Tatbestand einer Gefährdungshaftung dar.